



Umwelt, Natur und Landschaftspflege
Landratsamt Kitzingen

Landratsamt Kitzingen - Kaiserstraße 4 - 97318 Kitzingen

Gegen Empfangsbekanntnis
Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt
Herrn Vorstand Gerhard Englert
Pestalozzistraße 1

97199 Ochsenfurt

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frau Kathleen Klingen
(Mo, Do, Fr vormittags)
Gebäude-/Zimmer-Nr. **8.83.13**
Telefon 09321 928-**6226**
Telefax 09321 928-**6299**
kathleen.klingen@kitzingen.de
www.kitzingen.de

— Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben) Kitzingen,
W-863/en 62.3-642/01.2 05.12.2019

**Vollzug des Wasserrechts;
Trinkwasserversorgung der Stadt Ochsenfurt;
Grundwasserentnahme aus dem Bohrbrunnen Brunnen 2 Schwalbengraben auf einer Teilfläche
des Grundstücks Flur-Nr. 4222 der Gemarkung Gnodstadt durch das Kommunalunternehmen
Stadtwerke Ochsenfurt; Erteilung der gehobenen Erlaubnis**

Anlagen

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Kitzingen erlässt folgenden

Bescheid:

- 1. Gehobene Erlaubnis**
- 1.1** Dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) wird die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen 2 Schwalbengraben erteilt.

Öffnungszeiten	Mo-Fr 08:00-12:00, Mo u. Di 13:00-15:30 Uhr, Do 13:00-17:00 Uhr	Terminvereinbarungen auch außerhalb
Servicezeiten	Mo-Do 08:00-08:30, 11:30-12:00, 13:00-14:00 Uhr, Fr 08:00-08:30 Uhr	der Öffnungszeiten möglich!
Konten der	Sparkasse Mainfranken Würzburg, IBAN DE37 7905 0000 0042 0690 54, BIC BYLADEM1SWU	
Kreiskasse	Fürstlich Castell'sche Bank, IBAN DE09 7903 0001 0001 0003 00, BIC FUCED77XXX	

1.2 Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung (einschließlich Brauch- und Löschwasser) der Stadt Ochsenfurt.

1.3 Planunterlagen

Der Grundwasserentnahme liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan des Ingenieurbüros Baur Consult vom 01.08.2007 zugrunde:

- Erläuterung des Vorhabens
- Übersichtslageplan, Maßstab 1:25.000
- Ausbaupläne Brunnen II und Grundwassermessstelle
- Pumpversuche
- Kamerabefahrung
- Physikalisch-chemische Untersuchungen
- Mikrobiologische Untersuchungen

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg versehen.

1.4 Beschreibung der Benutzungsanlage

1.4.1 Wassergewinnung

Name des Brunnens	Brunnen 2 Schwalbengraben
Kennzahl der Fassung	4110/6326/00034
Name der Gewinnungsanlage	Schwalbengraben Brunnen 1 und 2
Baujahr	1976
Art der Fassung	Vertikalbrunnen

Lage des Brunnens:

Gemeinde	Marktbreit
Gemeindeteil	Gnodstadt

Gemeindeschlüssel	675147
Gemarkung	Gnodstadt
Flurstücks-Nr.	Teilfläche 4222
Rechtswert	4363497
Hochwert	5504721
Messpunkt	OK Brunnenkopf
Messpunkthöhe in NN + m	207,20

Ausbau

Bohrtiefe ab Gel. in m	57
ausgebaute Brunnentiefe ab Gel. in m	57
Endlichtweite der Bohrung in mm	700
Ausbaudurchmesser in mm	DN 400

Abdichtung

Stahlsperrohr DN	600
von – bis m u. Gel.	0 – 12
Abdichtung zwischen Bohrlochwand und Sperrrohr von – bis m u. Gel. mit	0 - 2 Aufsatzrohr 2 - 9 Erstarrungston 9 – 12 Beton Dichtungsflansch
OBO-Verrohrung (DN 400) von – bis m u. Gel. mit	2 - 33 Aufsatzrohr 33 - 42 Filterrohr 42 - 46 Aufsatzrohr

	46 - 55 Filterrohr 55 - 57 Bodenkappe
--	--

Anmerkung: Nach der Kamerabefahrung beginnt die erste Filterstrecke bei 31,3 m unter OK Br.-kopf.

1.4.2 Fördereinrichtungen

Das Grundwasser wird mittels Unterwasserpumpe aus dem Brunnen II Schwalbengraben in das Ortsnetz der Kernstadt von Ochsenfurt gefördert.

Name des Brunnens	Brunnen 2 Schwalbengraben
Art des Pumpenaggregates	U-Pumpe
Förderstrom in l/s	15
Vorgesehene max. tägl. Betriebsdauer in h	15
Einhängetiefe der U-Pumpe unter OK Brunnenkopf	ca. 44 m

1.4.3 Technische Begrenzung der Entnahme

Die mögliche Momentanentnahme ist beschränkt auf 15 l/s durch die Leistung der Unterwasserpumpe.

1.4.4 Sonstige Wasserbezugsmöglichkeiten

Außer der beschriebenen Wasserfassung stehen dem Unternehmer für die Bedarfsdeckung folgende weitere Wassergewinnungsanlagen bzw. -lieferungen zur Verfügung

- Fernwasserbezug Fernwasserversorgung Franken (FWF)
- Brunnen Maustal Großmannsdorf
- Brunnen 1 und 2 Zeubelrieder Moo
- Brunnen Bärental
- Brunnen Schwalbengraben

Der Anteil der Eigengewinnung beträgt ca. 650.000 m³/a; der Bezug vom Zweckverband FWF ca. 200.000 m³/a. Die derzeit noch in Betrieb befindliche Brunnen 1 Bärental soll künftig nicht mehr für die Trinkwasserversorgung genutzt werden.

2. Inhaltsbestimmungen- und Nebenbestimmungen

2.1 Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg

2.1.1 Dauer der Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis wird bis zum 31.12.2036 erteilt.

2.1.2 Rechtsnachfolge

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf einen anderen Unternehmer (Besitz- und Rechtsnachfolger) über, wenn die gesamte Benutzungsanlage übertragen wird und das Landratsamt Kitzingen dem Rechtsübergang schriftlich zustimmt.

2.1.3 Umfang der erlaubten Benutzung

Die gehobene Erlaubnis gewährt die stets widerrufliche Befugnis

auf dem Grundstück Fl. Nr.	Teilfläche 4222
der Gemarkung	Gnodstadt
aus dem Brunnen	Brunnen 2 Schwalbengraben
bis zu max.	15 l/s
bis zu max.	810 m ³ /d
bis zu max.	250.000 m ³ /a

Unabhängig von der max. zulässigen Entnahme darf der Wasserspiegel nicht tiefer als auf 33,5 m unter Messpunkt = OK Brunnenkopf abgesenkt werden. Dadurch wird eine Entspannung des Grundwassers und eine Freilegung der ersten Zuflusszone bei ca. 34 m unter OK Brunnenkopf verhindert.

2.1.4 Verwendung des geförderten Wassers

Das entnommene Wasser darf nur für den beantragten Zweck verwendet werden.

2.1.5 Sparsame Verwendung

2.1.5.1 Jegliche Wasserverschwendung ist zu unterlassen. Bei der satzungsrechtlichen oder vertraglichen Regelung der Wasserabgabe ist auf eine sparsame Wasserverwendung durch die Abnehmer hinzuweisen und zu achten.

- 2.1.5.2 Die Wasserabnehmer sind in geeigneter Form wiederkehrend auf die Notwendigkeit der sparsamen Wasserverwendung hinzuweisen.
- 2.1.6 Verwendung als Trinkwasser
Das entnommene Wasser darf nur mit Zustimmung der Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Würzburg als Trinkwasser verwendet werden.
Die gesundheitlichen Anforderungen an das Trinkwasser (z. B. Trinkwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.
- 2.1.7 Grundwassermessstellen
An der Grundwassermessstelle GWM 1 ist bis auf weiteres 1 x monatlich der Grundwasserstand zu messen und die Ergebnisse sind dem EÜV-Bericht beizufügen.
- 2.1.8 Messungen und Berichtspflichten, Beweissicherung
- 2.1.8.1 Es sind mindestens die Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen, die nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit EÜV vom 20.09.95) festgelegt sind.
- 2.1.8.2 Im Brunnen 2 Schwalbengraben sind kontinuierliche Wasserspiegelmessungen durchzuführen.
- 2.1.9 Betrieb, Unterhaltung, Betriebsleiter
- 2.1.9.1 Die Benutzungsanlage ist sachgemäß zu betreiben und ordnungsgemäß zu unterhalten. Hierfür ist in ausreichender Zahl Personal zu beschäftigen, das die erforderliche Ausbildung und nötige Fachkenntnis besitzt.
- 2.1.9.2 Es ist ein verantwortlicher Betriebsleiter als Ansprechpartner zu bestellen. Dem Landratsamt Kitzingen sowie dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit zu benennen. Über Änderungen sind die genannten Behörden unverzüglich zu informieren.
- 2.1.10 Mitversorgung anderer
Die Mitversorgung anderer Anwesen des Ortes und die Mitversorgung anderer Orte muss unter angemessenen Bedingungen jeweils ermöglicht werden, soweit dadurch nicht die Wasserversorgung der bisherigen Abnehmer beeinträchtigt wird.

- 2.1.11 **Änderungen an der Wassergewinnungsanlage**
Wesentliche technische Änderungen an der Wassergewinnungsanlage oder geplante Änderungen, insbesondere Erhöhungen der bewilligten Grundwasserentnahmen sowie die Auflassung des Brunnens sind vorher rechtzeitig dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Landratsamt Kitzingen mitzuteilen. Soweit es erforderlich ist, ist eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung zu beantragen.
- 2.1.12 **Regenerierung von Brunnen**
Für Brunnenregenerierungen, bei denen chemische Präparate eingesetzt werden, d. h. feste oder flüssige Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden, ist vorher eine wasserrechtliche Erlaubnis unter Vorlage entsprechender Antragsunterlagen einzuholen.
- 2.1.13 **Schutz des Wasservorkommens**
- 2.1.13.1 Der Unternehmer hat das Eigentum an den Grundstücken im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes zu erwerben bzw., soweit dies nicht möglich sein sollte, unter Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechtes während der Laufzeit langfristig zu pachten sowie den Fassungsbereich lückenlos so zu umzäunen, dass er von Unbefugten nicht betreten werden kann. Die Umzäunung ist ordnungsgemäß zu unterhalten.
- 2.1.13.2 Soweit das Landratsamt Kitzingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt hat, hat der Unternehmer bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung der Weiteren Schutzzone die Hinweiszeichen auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- 2.1.13.3 Soweit das Landratsamt Kitzingen ein Wasserschutzgebiet festgesetzt hat, hat der Unternehmer das Wasserschutzgebiet nach den Bestimmungen der EÜV zu kontrollieren. Darüber hinaus ist die Zone III mindestens einmal pro Jahr zu begehen.
- 2.1.13.4 Enthält die Wasserschutzgebietsverordnung ein Gülleausbringungsverbot, hat der Unternehmer die Einhaltung dieses Verbotes durch Begehung des Wasserschutzgebietes mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Kitzingen unverzüglich mitzuteilen.
- 2.1.14 **Vorbehalt**
Die Änderung oder Ergänzung der vorstehenden sowie die Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Hinweise

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Bewilligungsbedingungen und –auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

3.1 Hinweis des Staatlichen Bauamtes Würzburg

Durch die Grundwasserentnahme dürfen keine negativen Einschränkungen hinsichtlich der Straßenunterhaltung und des Straßenbetriebes entstehen.

3.2 Hinweise des Bezirks Unterfranken – Fischereifachberatung

- 3.2.1 Sollten nachweislich durch die Nutzung des Brunnens 2 Schwalbengraben zur Grundwasserentnahme Fischereischäden im nahegelegenen Main oder den nahegelegenen Baggerseen entstehen, so bleibt die Regulierung dieser Schäden (z. B. auftretender Sauerstoffmangel mit entsprechenden Auswirkungen, Temperaturerhöhung und deren Folgen auf Fischlaich, Fischbrut und Fischnährtieren) einem gesonderten Entschädigungsverfahren oder einer gütlichen Vereinbarung mit dem betroffenen Fischereiberechtigten bzw. den Pächtern des Fischereirechtes vorbehalten.
- 3.2.2 Werden vom Betreiber während der Dauer der Gewässerbenutzung Beeinträchtigungen auf naheliegende Fließgewässer oder der Baggerseen in der näheren Umgebung festgestellt, so sind die Pächter des Fischereirechtes bzw. die Fischereirechtseinhaber unverzüglich zu informieren.

3.3 Hinweise der Deutschen Bahn AG

- 3.3.1 Es muss sichergestellt sein, dass der Betrieb, die Instandhaltung, die Erneuerung und die Durchführung von Vegetationsarbeiten (incl. Chemischer Vegetationskontrolle) an den bestehenden Bahnanlagen weiterhin uneingeschränkt möglich bleiben.
- 3.3.2 Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind ausgeschlossen. Alle Immissionen, die von Bahnanlagen und dem gewöhnlichen Bahnbetrieb ausgehen (einschließlich dem digitalen Zugfunk – GSM-R), sind entschädigungslos hinzunehmen. Abwehrmaßnahmen nach § 1004 in Verbindung mit § 906 BGB sowie dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sind vom Bauherrn zu tragen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt ist von der Zahlung einer Gebühr befreit. An Auslagen sind 320,00 € angefallen.

Gründe:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Würzburg vom 17.04.1980 (Az. IV/5-642-Och 4/78), wurde dem Kommunalunternehmen Stadtwerke Ochsenfurt (KSO) die Bewilligung zum Entnehmen von Grundwasser aus dem Bohrbrunnen „Schwalbengraben II“ (Flur-Nr. 4222 der Gemarkung Gnodstadt) erteilt. Die Bewilligung war bis zum 31.12.2002 befristet. Mit Bescheiden des Landratsamtes Würzburg vom 29.01.2003 (Az. 25-642-4/78 Och) und 21.09.2007 (Az. FB25-642-4/78 Och) wurden jeweils im Anschluss beschränkte Erlaubnisse, zuletzt befristet bis 31.12.2012 erteilt.

Mit Schreiben vom 19.12.2007 beantragte das KSO beim Landratsamt Kitzingen die wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme und Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen Schwalbengraben II. Mit Schreiben vom 06.07.2009 teilt das KSO mit, dass die wasserrechtliche Genehmigung in Form einer gehobenen Erlaubnis gewünscht wird.

Während des wasserrechtlichen Verfahrens zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wurden mit Bescheiden des Landratsamtes Kitzingen vom 18.12.2012 (GZ. 62.3-642.01.2/RS), 10.12.2013 (Gz. 62.3-642/01.2), 11.11.2014 (Gz. 62.3-642/01.2), 15.12.2015 (GZ. 62.3-642.01/2) und 15.12.2017 (GZ.62.3-642/01.2) beschränkte Erlaubnisse zur Entnahme von Grundwasser aus dem Bohrbrunnen „Schwalbengraben II“, zuletzt befristet bis 31.12.2019, erteilt.

Nach Überarbeitung der Antragsunterlagen 2009 und erneut 2011 hat das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren vom 21.08.2012 der beantragten Grundwasserentnahme unter Einhaltung der im Gutachten vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen zugestimmt.

Neben dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurden auch das Staatliche Gesundheitsamt im Landratsamt Würzburg, die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen, das Staatliche Bauamt Würzburg, die Städte Marktbreit und Ochsenfurt, die Fischereifachberatung beim Bezirk Unterfranken, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen, das Amt für ländliche Entwicklung in Unterfranken, die Regierung von Unterfranken – Höhere Landesplanungsbehörde – mit dem Regionalen Planungsverband Würzburg, die DB Services Immobilien GmbH Nürnberg, der Bund Naturschutz in Bayern e. V. – Kreisgruppe Kitzingen, der Landesbund für Vogelschutz e. V. – Ortsgruppe Kitzingen, die Fernwasserversorgung Franken und der Bayerische Bauernverband im wasserrechtlichen Verfahren gehört. Diese haben der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme zugestimmt.

Die Stellungnahmen des Bezirks Unterfranken – Fischereifachberatung, des Staatlichen Bauamtes, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen sowie des BUND Naturschutzes e. V. Kitzingen wurden dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu fachlichen Beurteilung übermittelt. Das Wasserwirtschaftsamt kam in seinem Schreiben vom 24.07.2013 zu dem Ergebnis, dass durch die Grundwasserentnahme keine wahrnehmbaren Auswirkungen oder schädlichen Einwirkungen auf den Main oder andere oberirdische Gewässer, auf Straßenbetrieb und – unterhaltung und auf landwirtschaftliche Interessen zu erwarten sind.

Die Planunterlagen für das Vorhaben wurden vom 30.09.2013 bis 31.10.2013 zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadt Ochsenfurt ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden am 20.09.2013 durch Anbringung an den öffentlichen Anschlagtafeln ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte die Veröffentlichung im Informationsblatt der Stadt Ochsenfurt im Oktober 2013 und als Anzeige in der Main-Post am 28.09.2013. Bei der Stadt Ochsenfurt ging eine Einwendung eines Teilhabers der Körperschaft Würzburger Güterwald gegen die geplante Grundwasserentnahme ein.

Die Planunterlagen für das Vorhaben lagen in der Zeit vom 07.10.2013 bis 06.11.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zur Einsichtnahme aus. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 25.09.2013 hingewiesen. Die Bekanntmachung wurde am 30.09.2013 an allen Amtstafeln der Stadt Marktbreit und im Ortsteil Gnodstadt angeheftet und am 07.11.2013 wieder abgenommen. Einwendungen gegen die geplante Grundwasserentnahme gingen bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit nicht ein.

Die Stadt Marktbreit erhob mit Stadtratsbeschluss vom 23.10.2013 Einwände gegen die geplante Grundwasserentnahme. Mit Schreiben vom 25.11.2013 wandte sich auch die Eigentümergemeinschaft Würzburger Güterwald, damals vertreten durch den 1. Hübnermeister Martin Herbst, gegen die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Neben Einwendungen gegen geplante Festsetzungen in der künftigen Schutzgebietsverordnung, welche nicht Bestandteil dieses wasserrechtlichen Verfahrens waren, bringen alle Einwendungsführer das Problem der ungeklärten Grundstücksverhältnisse vor. Eigentümerin des Fassungsbereichs und der Wasserleitungstrasse des Schwalbengrabenbrunnens II ist die Körperschaft „Würzburger Güterwald“. Die bisherige Wasserentnahme durch das KSO zugunsten der Stadt Ochsenfurt erfolgte ohne entsprechende Entschädigung. Nach den Einwendungen im Verfahren wurde seitens des KSO zunächst ein Eigentumserwerb der benötigten Flächen angestrebt, scheiterte jedoch daran, dass auch unter Hinzuziehung eines Notars nicht geklärt werden konnte, wer die Körperschaft „Würzburger Güterwald“ bei einem Grundstücksverkauf vertreten darf und wie eine Bevollmächtigung seitens der einzelnen Teilhaber erfolgt.

Auf Anregung des Landratsamtes Kitzingen wurde daher ein Pachtvertrag zwischen dem KSO und der Körperschaft „Würzburger Güterwald“ über die Laufzeit der Genehmigung ohne ordentliches Kündigungsrecht abgeschlossen. Zudem entschädigt das KSO die Körperschaft Würzburger Güterwald für die künftige und bisherige Nutzung ihres Grundstückes durch eine Einmalzahlung. Daraufhin teilten alle Einwendungsführer mit, dass ihre Einwendungen somit hinfällig sind.

Aufgrund der langen Verfahrensdauer wurde das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Schreiben vom 09.11.2017 gebeten, sein Gutachten im wasserrechtlichen Verfahren vom 21.08.2012 nochmals auf Aktualität zu prüfen und ggf. anzupassen. Mit E-Mail vom 09.08.2018 teilte das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit, dass die hydrogeologischen Aussagen zum Einzugsgebiet und der Grundwasserbilanz ebenso die zur Brunnentechnik und -bewirtschaftung weiterhin aktuell sind. Die Wasserbedarfsmeldung ist veraltet, da sie sich auf Werte bis zum Jahr 2009 stützt. Die Werte wurden jedoch mit den aktuellen Werten der EÜV-Meldungen verglichen. Der Wasserbedarf hat sich nicht geändert. Eine Anpassung oder Neuerstellung des Gutachtens im wasserrechtlichen Verfahren ist nicht erforderlich.

Nach Art. 69 Satz 3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (alte Fassung) sowie nach Anlage 1, Ziff. 13.3.2 zum UVPG (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) hat das Landratsamt als zuständige Behörde überschlägig zu überprüfen, ob für diese Grundwasserentnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls). Das Landratsamt Kitzingen kam aufgrund der Prüfung der unteren Naturschutzbehörde zu dem Ergebnis, dass die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Landratsamt Kitzingen ist nach Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 37 Abs. 2 der Landkreisordnung (LKrO) und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG). Die Erlaubnis wird als gehobene Erlaubnis erteilt (§ 15 Abs. 1 Satz 1 WHG), da mit der Grundwasserentnahme die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Ochsenfurt mit Trinkwasser sichergestellt wird und somit ein öffentliches Interesse an hoher Rechtssicherheit und Langfristigkeit der erlaubten Grundwasserentnahme besteht.

Bei Einhaltung der Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen ist durch eine weitere Grundwasserentnahme eine schädliche Gewässeränderung nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften stehen der Grundwasserentnahme nicht entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

1. Auswirkungen der Grundwasserentnahme

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 2 Schwalbengrabenbrunnen wurden während zwei Pumpversuchen vom 05.04.2006 bis 14.04.2006 sowie vom 04.12.2006 bis 08.12.2006 untersucht. Der erste Pumpversuch im April 2006 fand nach einem Mainhochwasser statt. So fiel der Main-Wasserspiegel mit ca. 300 cm am 06.04.2006 auf ca. 180 cm am 11.04.2006. Die Absenkung der Grundwasserstände in den Brunnen 1 Schwalbengraben, Brunnen 1 Bärenthal, Brunnen 2 Bärenthal und Brunnen Frickenhausen können nicht eindeutig als Folge der Förderung im Brunnen Schwalbengraben 2 interpretiert werden, sondern sind als natürlich fallender Grundwasserspiegel zu deuten.

Die Grundwassermessstellen der Deponie Hopferstadt B6 und B7 wurden ebenfalls beobachtet. Hier wurden keine Reaktionen festgestellt.

Im Oktober 2006 wurde die Grundwassermessstelle GWM 1 nördlich der Staatsstraße 2418 errichtet. Zum anderen wurde eine Grundwassermessstelle GWM Südzucker aufgefunden. Der Pumpversuch am Brunnen Schwalbengraben 2 wurde vom 04.12. bis 08.12.2006 mit $Q = 15 \text{ l/s}$ wiederholt und die o. g. Grundwassermessstellen beobachtet. Die geringfügigen Schwankungen des Grundwasserspiegels in den beobachteten Messstellen und Brunnen lassen sich nicht als Reaktion auf die kontinuierliche Förderung im Brunnen 2 Schwalbengraben zurückführen.

Der Nutzung der beantragten Grundwassermenge kann entsprochen werden. Das nutzbare Grundwasserdargebot ist hierfür ausreichend. Die beantragte Nutzung liegt mit $250.000 \text{ m}^3/\text{a}$ sogar deutlich unter der bisher erlaubten Menge von $420.000 \text{ m}^3/\text{a}$.

Weitere Grundwassernutzungen in der näheren Umgebung sind nicht vorhanden. Es wurden bisher keine Beeinträchtigungen von Dritten durch den Betrieb des Brunnens 2 Schwalbengraben festgestellt.

2. Ausbau

Der Ausbau des Brunnens entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die beabsichtigte Verwendung keine Einwände.

3. Wasserbeschaffenheit

Das Wasser aus dem Brunnen 2 Schwalbengraben entspricht bis auf den geogen bedingten hohen Sulfatgehalt (über 400 mg/l) den Anforderungen der Trinkwasserverordnung TrinkwV 2001 mit Novellierung vom 03.05.2011. Mit Bescheid vom 19.11.2013, Gz. FB 34, des Staatlichen Gesundheitsamtes im Landratsamt Würzburg wurde dem KSO eine Duldung der Überschreitung des Grenzwertes (250 mg/l) des Indikatorparameters Sulfat bis zu einem Wert von maximal 500 mg/l bis zum 31.10.2023 erteilt. Das KSO hat in ortsüblicher Weise die Verbraucher über die Beschaffenheit des Trinwassers und die Duldung für die Überschreitung des Grenzwertes für Sulfat zu informieren. Die Einhaltung des Duldungswertes ist jährlich durch die vorgegebenen Wasseruntersuchungen gemäß § 9 Trinkwasserverordnung nachzuweisen. Das KSO hat jährlich gegenüber dem Gesundheitsamt zu berichten und entsprechende Unterlagen vorzulegen, welche Maßnahmen und Anstrengungen unternommen werden, um den Parameter Sulfat im Trinkwasser dauerhaft zu senken.

4. Behandlung der Bedenken von Trägern öffentlicher Belange

4.1 Bezirk Unterfranken – Fachberater für Fischerei

Der Fachberater für Fischerei erhebt keine grundsätzlichen Bedenken. Durch die bereits seit längerer Zeit stattfindende Grundwasserentnahme werden keine wahrnehmbaren Auswirkungen auf den Main oder andere oberirdische Gewässer stattfinden.

4.2 Staatliches Bauamt

Das Wasserschutzgebiet nach Neuabgrenzung erfasst den Bereich der Staatsstraße St 2271 nicht mehr. Auf Straßenbetrieb und –unterhaltung werden keine Einwirkungen gesehen.

4.3 AELF Kitzingen

Der Brunnen 2 Schwalbengraben fördert Wasser aus größerer Tiefe aus der geologischen Formation des Muschelkalks. Dieses Grundwasser steht in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Bodenwasser. Ertragseinbußen in der Landwirtschaft sind durch die genehmigte Grundwasserentnahme nicht zu erwarten.

4.4 BUND Naturschutz e. V. Kitzingen

Seitens des BUND Naturschutzes e. V. wurden überwiegend Anregungen, die das laufende Wasserschutzgebietsverfahren betreffen, vorgebracht. Diese werden bei einer neu festzusetzenden Schutzgebietsverordnung berücksichtigt und waren nicht Gegenstand des wasserrechtlichen Verfahrens. Hinsichtlich des vorgeschlagenen Gewässermonitorings zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist festzustellen, dass es nicht Aufgabe des Wasserbeschaffungsverbandes ist, überregionale wasserwirtschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten. Im Rahmen der EÜV sind die Auswirkungen durch die Entnahme aufzuzeigen; dem wird durch die festgelegten Inhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen entsprochen.

Die gehobene Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt, weil nachteilige Einwirkungen nicht zu erwarten sind und das KSO das Wasser aus der Wasserversorgungsanlage für die Erfüllung des Versorgungsauftrages benötigt (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis beruht auf Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG. Abweichend zum Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes wurde die Erlaubnis bis zum 31.12.2036 erteilt. Hierbei wurde die lange Verfahrensdauer nach Ausstellung des wasserwirtschaftlichen Gutachtens berücksichtigt. Die Befristung orientiert sich an der Laufzeit des Pachtvertrages für den Fassungsbereich des Brunnens und die Wasserleitungstrasse. Das Landratsamt Kitzingen geht davon aus, dass die erlaubte Gewässerbenutzung für diesen Zeitraum gemeinverträglich ist.

Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 13 WHG. Sie sind insbesondere erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere für wasserwirtschaftliche und gesundheitsrechtliche Belange, zu verhüten.

Die Widerruflichkeit der Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Der Vorbehalt zur Änderung, Ergänzung sowie Festlegung weiterer Benutzungsbedingungen und Auflagen stützt sich auf § 13 Abs. 1 WHG und Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

III.

Dieser Bescheid ist gemäß Art. 1 des Kostengesetzes (KG) kostenpflichtig. Das Kommunalunternehmen der Stadtwerke Ochsenfurt ist nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung einer Gebühr befreit (Persönliche Gebührenfreiheit). Auslagen sind in Höhe von 360 € für die Erstellung des Gutachtens des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Elena Dietz
Abteilungsleiterin